

BE: WALLNER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### Antrag

der Abg. Ing. Wallner, Mag. Zallinger und Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf betreffend Homeoffice für Grenzgänger

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll) enthält eine Grenzgängerregelung. Eine Person, die in Österreich oder Deutschland ansässig ist und im jeweils anderen Staat in der Nähe der Grenze (es gilt eine Grenze von 30 km Luftlinie) arbeitet, zahlt im Ansässigkeitsstaat Lohnsteuer. Dafür muss der Grenzgänger grundsätzlich täglich vom grenznahen Arbeitsort zum grenznahen Wohnsitz im anderen Staat zurückkehren.

Mit Deutschland wurde im DBA jedoch eine Toleranzregelung vereinbart, wonach die Grenzgängereigenschaft auch dann nicht verloren geht, wenn der Grenzgänger an maximal 45 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht zum Wohnsitz zurückkehrt und/oder außerhalb der Grenzzone arbeitet. Die COVID-19-Pandemie hätte hier zu nachteiligen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt, da Homeoffice-Tage grundsätzlich als Nichtrückkertage gelten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten somit nach 45 Tagen im Homeoffice ihre Grenzgängereigenschaft verloren. Dadurch wäre nicht nur im Ansässigkeitsstaat, sondern auch im Tätigkeitsstaat eine Steuererklärung einzureichen bzw. Lohnsteuer abzuführen gewesen. Durch eine Konsultationsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurde jedoch eine Lösung geschaffen, wonach Arbeitstage, an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Homeoffice arbeiten, nicht in die 45 Tage-Regelung eingerechnet werden.

Nachteil an dieser Vereinbarung ist jedoch, dass sie nur auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung findet und sich rein auf Homeoffice Tage aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschränkt. Die Arbeitstätigkeit im Homeoffice, oder aber auch in einem Public Homeoffice in der Wohngemeinde, wird jedoch weiterhin unabhängig von der COVID-19-Pandemie eine wesentliche Rolle im Leben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spielen. Homeoffice reduziert das notwendige Pendeln und den damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoß, trägt zu einem lebendigeren Wohnort im ländlichen Raum bei und fördert gleichzeitig auch die Work-Life-Balance für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Kurzum: Homeoffice ist dort, wo es Sinn macht, gekommen um zu bleiben. Daher ist es auch unbedingt notwendig, nicht nur mit Deutschland, sondern mit allen Nachbarstaaten, adäquate Lösungen zu erarbeiten, die es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Grenzgängereigenschaft das ganze Jahr

über ermöglicht im Homeoffice zu arbeiten, ohne dass sie irgendwelche Nachteile in steuer-, sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht befürchten müssen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, gemeinsam mit Österreichs Nachbarstaaten adäquate Lösungen zu erarbeiten, die es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter vollständiger Aufrechterhaltung ihrer Grenzgängereigenschaft das ganze Jahr über ermöglicht im Homeoffice zu arbeiten, ohne dass sie irgendwelche Nachteile in steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht befürchten müssen.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Lebensgrundlagen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 5. Oktober 2022

Ing. Wallner eh.

Mag. Zallinger eh.

Dr.<sup>in</sup> Pallauf eh.